

1970	Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1970	Nr. 106
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 70	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz	1549
30. 11. 70	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	1551
	Bundesgesetzbl. III 2330-3-5	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 59	1552
Verkündungen im Bundesanzeiger	1552
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1553

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Vom 30. November 1970

Auf Grund des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrLG) vom 16. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1763) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 wird Absatz 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(3) Fahrzeuge, die zur Fahrausbildung benutzt werden, können mit je einem Schild von höchstens 520 mm Länge und 110 mm Breite, das lediglich die Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund trägt, an der Vorderseite und an der Rückseite gekennzeichnet sein. Der obere Rand der Schilder darf nicht höher als 1 250 mm über der Fahrbahn liegen. Die Schilder dürfen nur bei Ausbildungsfahrten verwendet werden. Sonstige Einrichtungen aller Art, die zu Verwechslungen mit den Schildern Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen an Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Straßenverkehr nicht angebracht sein.

(4) Zubehörteile und Hilfsmittel am Fahrzeug, die dem Bewerber bei Prüfungsfahrten die Benutzung erleichtern sollen, sind bei Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten nicht zulässig.“

2. Die Überschrift vor § 12 erhält folgende Fassung:

„3. Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften“.

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer als Halter oder verantwortlicher Führer eines Fahrzeugs im Straßenverkehr vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Ausbildungsfahrten ein Schild verwendet, dessen Ausführung oder Anbringung den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 nicht entspricht;

2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 ein Schild nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet;

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit den Schildern nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, an einem Kraftfahrzeug oder Anhänger führt.“

4. In der Anlage 1 werden in § 12 Abs. 3 Nr. 3 nach den Worten „im schriftlichen Teil“ die Worte „oder im mündlichen Teil“ eingefügt.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammervermerk vor der 1. Seite des Fahrlehrerscheins erhält folgende Fassung:

„(Auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck. Statt des Leinwandpapiers können papierartige Stoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

Auf den Seiten 3 bis 7 kann die Anzahl der vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten geringer sein als im Muster. Vermerke über die Erteilung und das Erlöschen von Fahrschul-erlaubnissen und Zweigstellenerlaubnissen brauchen nur auf den Seiten 3 und 5 vorgesehen zu sein.)“.

b) Auf der 1. Seite des Fahrlehrerscheins erhält Zeile 2 folgende Fassung:

„geboren am in“.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 und mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen
zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen**

Vom 30. November 1970

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe i des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1295), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) zu ermitteln ist, ist die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung“ durch die Worte „dem in Absatz 2 bezeichneten Gesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „nach § 10 der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung“ durch die Worte „nach § 9 des in Absatz 2 bezeichneten Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Jahreszahlen „1969/70“ durch die Jahreszahlen „1973/74“ ersetzt.

2. § 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Vergünstigung bei Verpächtern

Verpächter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Teilbetriebe oder Betriebsteile, bei denen die Einkünfte aus der Verpachtung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes darstellen, können bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwen-

dungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Jahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel absetzen. Diese Vergünstigung gilt für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1974 hergestellt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder Erweiterung“ durch die Worte „, Erweiterung oder Modernisierung“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in den §§ 39 und 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821), angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Hinter § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 59, ausgegeben am 1. Dezember 1970

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 70	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr	1197
13. 5. 70	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Regulierung und Reinigung der Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach	1205
16. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die Schifffahrt	1212

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 11. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsbereich Aurich über die Verlegung der Grenzen des Wendeplatzes der Tankschiffe auf der Jade	217	21. 11. 70	1. 12. 70
9. 11. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsbereich Aurich über die Verlegung der Grenzen der Tankerreederei Mitte, der Tankerreederei Süd und der Reederei von Wilhelmshaven auf der Jade	217	21. 11. 70	22. 11. 70
17. 11. 70 Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholten, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen	220	26. 11. 70	1. 12. 70
13. 12. 70 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsbereich Duisburg für die Rheinschifffahrt über die Nachtabfertigung der Bergschifffahrt bei Emmerich	220	26. 11. 70	1. 12. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2243/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 11. 70	L 243/1
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2244/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 11. 70	L 243/3
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2245/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 11. 70	L 243/5
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2246/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 11. 70	L 243/7
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2247/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6. 11. 70	L 243/10
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2248/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	6. 11. 70	L 243/12
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2249/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	6. 11. 70	L 243/14
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2250/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 11. 70	L 243/16
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2251/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 11. 70	L 243/18
5. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2252/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 11. 70	L 243/19
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2253/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 11. 70	L 244/1
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2254/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 70	L 244/3
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2255/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 11. 70	L 244/5
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2256/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 11. 70	L 244/6
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2257/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 11. 70	L 244/7
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2258/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	7. 11. 70	L 244/9
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2259/70 der Kommission zur Festsetzung eines Referenzpreises für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte	7. 11. 70	L 244/10
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2260/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 10 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Sudan	7. 11. 70	L 244/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2261/70 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	7. 11. 70	L 244/14
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2262/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1571/70 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	11. 11. 70	L 245/1
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2263/70 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)	11. 11. 70	L 245/4
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2264/70 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs	11. 11. 70	L 245/5
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2265/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 11. 70	L 245/6
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2266/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 70	L 245/8
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2267/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 11. 70	L 245/10
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2268/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 11. 70	L 245/11
9. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2269/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	11. 11. 70	L 245/12
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2270/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 11. 70	L 245/15
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2271/70 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichen Sonnenblumenkernen	11. 11. 70	L 245/17
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2272/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 11. 70	L 245/19
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2273/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 371/67/EWG zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl	12. 11. 70	L 246/1
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker	12. 11. 70	L 246/3
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2275/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich der Berechnung der Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten	12. 11. 70	L 246/4
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2276/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 11. 70	L 246/6
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2277/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 70	L 246/8
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2278/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 70	L 246/10
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2279/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 11. 70	L 246/11
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2280/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	12. 11. 70	L 246/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2281/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	12. 11. 70	L 246/13
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2282/70 der Kommission zur Wiedereröffnung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weißzucker gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70	12. 11. 70	L 246/15
11. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2283/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 11. 70	L 246/16
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2284/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 11. 70	L 247/1
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2285/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 11. 70	L 247/3
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2286/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 11. 70	L 247/5
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2287/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	13. 11. 70	L 247/6
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2288/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13. 11. 70	L 247/8
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2289/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 11. 70	L 247/10
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2290/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	13. 11. 70	L 247/11
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2291/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	13. 11. 70	L 247/14
12. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2292/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	13. 11. 70	L 247/15
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2293/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 11. 70	L 248/1
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2294/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 11. 70	L 248/3
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2295/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 70	L 248/5
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2296/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 11. 70	L 248/7
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2297/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 11. 70	L 248/10
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2298/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 11. 70	L 248/12
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2299/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 11. 70	L 248/14
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2300/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 11. 70	L 248/15
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2301/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 11. 70	L 248/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2302/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 11. 70	L 248/18
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2303/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	14. 11. 70	L 248/25
13. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2304/70 der Kommission über die Einzelheiten der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien	14. 11. 70	L 248/35
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch	17. 11. 70	L 249/1
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse	17. 11. 70	L 249/4
10. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2307/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse insbesondere hinsichtlich bestimmter Käsesorten	17. 11. 70	L 249/13
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2308/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 11. 70	L 249/16
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2309/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 70	L 249/18
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2310/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 11. 70	L 249/20
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2311/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 11. 70	L 249/21
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2312/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	17. 11. 70	L 249/22
16. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2313/70 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	17. 11. 70	L 249/24
17. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2314/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 11. 70	L 250/1
17. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2315/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 70	L 250/3
17. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2316/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 11. 70	L 250/5
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2172/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren (ABl. Nr. L 239 vom 30. 10. 1970)	14. 11. 70	L 248/38

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.